

kunst soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner in n e r n Gesetzgebung für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.“ Erstlich mache ich wiederholt auf die Beschränkung der Ausdrücke aufmerksam, welche hier, wo es am nöthigsten erschien, keine Ausnahme, keine Auslegung enthalten, sondern sich auf Nachdruck und Vervielfältigung beschränken, die jedenfalls in dem allgemein angenommenen und bekannten Sinne gebraucht scheinen. Meine erhobenen Zweifel werden nicht wenig durch diese Gleichmäßigkeit genährt. Sodann ist das Wort „innere“ zweifelsohne mit Vorbedacht gebraucht und soll den von beiden Regierungen gemachten Unterschied zwischen besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche gesondert in den Vertrag nicht ausdrücklich aufgenommen sind, andeuten. Das Wort hat nur Sinn, wenn man es im Gegensatz der im Vertrage enthaltenen internationalen Rechte denkt, welche wohl die äußere Gesetzgebung genannt werden können. Endlich aber zeigt dieser Artikel deutlich, daß die beiderseitigen Gesetzgebungen nicht in einander aufgehen, sondern in aller Selbstständigkeit nebeneinander bestehen sollen. Behalten sich beide Staaten vor, trotz dem Vertrage die Einfuhr alles dessen zu verbieten, was in dem einen Staate zwar mit Erlaubniß des dortigen Gesetzes vervielfältigt, nach dem Gesetze des andern aber verbotener Nachdruck ist, so folgt daraus ganz natürlicher Weise, daß jeder Staat sich sein Urtheil frei erhalten hat, was er für Nachdruck nach seinen speziellen „inneren“ Gesetzen erachten wolle. Diesen inneren Gesetzen ist der Engländer nicht unterworfen, er kann sie aber auch nicht zu seinem Vortheile beanspruchen; er hat nur das Recht auf den „internationalen Schutz“, welchen der Vertrag zum Gesetze erhebt. Den Umfang desselben können wir nur nach dem Wortlaute des Vertrags bestimmen; über diesen hinaus zu gehen ist um so weniger erlaubt, als dadurch der von demselben gemachte Unterschied zwischen der darin enthaltenen äußeren Gesetzgebung und der „inneren“ ein ganz schwankender Begriff werden würde.

Ich habe im Vorstehenden meine Zweifel gegen jene apodiktische Auslegung in Nr. 108 d. Bl. ausgesprochen und zu zeigen gesucht, daß sie nicht auf ganz oberflächlicher Anschauung beruhen. Daß die Verneinung des Rechtes der Engländer auf die Begünstigung der § 4 b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht evident ist, d. h. nicht mit unumstößlicher Gewißheit aus den Worten des Vertrags hervorgeht, wird eingeräumt. Hielte ich die erhobenen Bedenken für unüberwindlich, dann würde ich nicht von Zweifeln sprechen. Aber wenn man unparteiisch das Gesagte erwägt, wird man mir zugeben, es sei das Für und das Wider so vertheilt, daß man auf eine günstige Entscheidung für die Meslorsche Buchhandlung, namentlich bei den höheren Gerichten, oder wenn eine authentische Erklärung hervorgerufen würde, so ohne Weiteres nicht zu verzichten brauche. Vielleicht erhebt sich die eine oder andere Stimme in dieser Sache; die wünschenswerthe wäre jedenfalls diejenige, welche ihr Urtheil mit den Motiven der vertragenden Regierungen unterstützen könnte, oder geradezu eine authentische Erklärung zu bringen vermögte.

Ehe ich jedoch schließe, will ich noch einige Bemerkungen anfügen, welche sich insbesondre auf den vorliegenden Fall beziehen. Der Aufsatz in Nr. 108 d. Bl. nimmt an, daß die preussischen Gerichte ohne Weiteres die ausgesprochene Ansicht theilen würden. Ich habe bereits auf den Inhalt des Art. II. aufmerksam gemacht und Behörden, welche an den Wortlaut des Gesetzes sich zu halten pflegen, können schon hieran bei dem Antrage auf Beschlagnahme Anstoß nehmen. Aber gesetzt, sie würden sich darüber hinwegsetzen, so müßten sie doch, um nach der Analogie des Gesetzes zu handeln, die Einregistrierung der f. g. „einzig rechtmäßigen Uebersetzung“ fordern, ehe sie einen Beschlagnahme ausbringen dürften.

Eine zweite Bemerkung trifft die auf dem englischen Originale

befindliche Notiz (denn nur diese, nicht die auf der Uebersetzung gemachte, hat nach § 4 b. d. Ges. v. 11. Juni 1837 Geltung), welche lautet: The only german translation of this work sanctioned by the author is published by Mr. Duncker and Humblot, Berlin. Diese Worte heißen: Die einzige von dem Verfasser genehmigte deutsche Uebersetzung dieses Werks wird bei den Herren Duncker und Humblot in Berlin veröffentlicht. Erstlich kann man fragen: Liegt in diesen Worten überhaupt ein Vorbehalt? und mit mehr als einem bloßen Scheine von Recht dem strengen Wortsinne nach verneinen. Die Erklärung, daß der Verfasser nur eine bestimmte Uebersetzung genehmigt habe, ist kein Vorbehalt im strengsten Wortsinne. Doch geht man auch von demselben ab, so muß man zweitens immer erst erörtern, ob wenigstens der zugegebene Vorbehalt den vom Gesetze verlangten Inhalt habe. Ich behaupte, daß jene Worte dieses Inhalts entbehren. Denn das preussische Gesetz verlangt nicht eine Genehmigung des Verfassers zu einer irgendwo erscheinenden Uebersetzung, sondern „entweder daß der Verfasser (also kein anderer) eines Buchs solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen habe erscheinen lassen“ — oder, „daß der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht hat, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle.“ Es geht aus der ganzen Stelle mit unumstößlicher Gewißheit ohne alle Wortdeutelei hervor, daß der Gesetzgeber nur den begabten Verfasser eines Geisteswerkes, welcher dasselbe in mehreren Sprachen selbst veröffentlichen kann, schützen will. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß, weil das Gesetz nicht den Nachweis der wirklich geschenehen selbsteigenen Anfertigung der Uebersetzung verlangt, dem Verfasser es freisteht, seinen Namen vor fremde Arbeit zu setzen; so muß doch ebenso bestimmt gefordert werden, daß der Verfasser, nicht ein anderer, diese Uebersetzung erscheinen lasse, oder sich deren Herausgabe vorbehalte. Unter keiner Bedingung kann es dem Wortsinne des Gesetzes nach genügen, daß er irgend eine Uebersetzung eines Dritten genehmige, um sich selbst das Verbotungsrecht zu erhalten. Ob die preussische Gerichtspraxis eine andere Auslegung gutgeheißen hat, ist mir unbekannt: die Worte des Gesetzes lassen ohne authentischen Kommentar nur die hier gegebene zu. Wenn der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 108 die Aeußerung der süddeutschen Buchhändlerzeitung, „daß nirgends im preussischen Gesetze die Erlaubniß dem Verfasser gegeben sei, sein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu veräußern“, der Unkenntniß mit den preussischen gesetzlichen Bestimmungen zuschreibt, so ist dies etwas voreilig und fällt auf ihn der Vorwurf zurück, diese Bestimmungen nicht ergründet zu haben. Denn wäre er in den Sinn des ganzen Gesetzes tiefer eingedrungen, so würde er zugestehen müssen, daß da Niemand durch ein Gesetz das Recht erlangen kann, der Urheber von Etwas zu sein, was ein Anderer geschaffen hat, das Gesetz vom 11. Juni 1837, § 4 b. aber nur dem Verfasser, welcher selbst eine Uebersetzung erscheinen läßt oder herausgeben will, das erorbitante Recht des Verbotes anderer Uebersetzungen einräumt — von einem Verkaufe der vom Verfasser veranstalteten Uebersetzung an Verleger, Herausgeber u. wohl die Rede sein kann, nicht aber von dem Verkaufe des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes. Die § 1 spricht nur von dem Veröffentlichlichen und Verbreiten auf mechanischem Wege; der Verfasser fühlte das recht gut und ließ deshalb die Schlussworte der § 1 weg, weil sonst die Anführung von § 4 b. nicht gepaßt hätte, da er freie Uebersetzung doch nicht gerade mechanische Vervielfältigung nennen mochte!

Im Uebrigen muß ich noch bemerken, daß die Meslorsche und die angekündigte Kollmannsche Uebersetzung des Bulwerschen Romans unbedingt rechtmäßige sind. Diese Eigenschaft wird ihnen auch in Preußen nicht genommen und eigentlich kann von Rechtswegen nur eine polizeiliche Abwehr, nicht eine rechtliche Beschlagnahme der Exemplare erfolgen, wenn man die § 4 b. anwendbar finden sollte, weil sie nach dem Bundesgesetze in einem Bundesstaate rechtmäßig erschienen sind.

Leipzig, am 17. Dec. 1846. A. W. Volkmann, Advokat.